Das seit dem Jahre 1888 wegen vorzunehmender Bauten einige Male in seiner Begrenzung veränderte und voraussichtlich auch fernerhin noch Veränderungen zu unterwerfende Freihafengebiet umfasst rund 11 qkm, es reicht im Norden bis an den Niederhafen, den Binnenhafen den Zollkanal, den Oberhafen und einen Teil des Oberhafenkanals, im Osten bis an die Eisenbahnelbbrücke und den Damm der nach Harburg führenden Eisenbahn, im Süden bis unmittelbar oder nahe an die hamburgisch-preussische Landesgrenze und westlich bis an den östlich vom Köhlbrand gelegenen Kohlenschiffhafen. Innerhalb dieses Gebiets ist die Bewegung der Schiffe und Waren von jeder Zollkontrolle befreit, die Anlegung von industriellen Grossbetrieben gestattet, dagegen Klein- und Hausierhandel verboten. Von den westlich vom Köhlbrand entstandenen Häfen wurde der Neue Petroleumhafen im Frühjahr 1914 als Zollausschlußgebiet erklärt. Am 1. September 1922 wurde dann weiter der Waltershofer und der Rugenberger Hafen vom Zollgebiet ausgeschlossen. Dieser Teil des Freihafengebiets umfaßt 2,69 qkm.

Das Wohnen im Freihafengebiet wird nur insoweit geduldet, als dort die dauernde Anwesenheit von Personen zu Betriebs- oder Aufsichtszwecken erforderlich ist, solche im Freihafengebiet zugelassene Einwohner dürfen nur verzollte oder aus dem freien Verkehr des Zollinlandes herstammende Gegenstände, für die eine Rückvergütung des Zoll- oder Steuerbetrages nicht in Anspruch genommen ist, verbrauchen oder verzehren. Das Freihafengebiet ist zu Wasser durch schwimmende Pallisaden (sogen. spanische Reiter), zu Lande durch eiserne Gitter, Zäune u. dergl. sollsicher umschlossen. Die Eingänge ins Zollinland stehen dauernd unter Grenzaufsicht: die Grenzaufsichtsbeamten — die Bezirks-Zollkommissaren unter der Oberleitung des Vorstehers des Hauptzollamts Grenze unterstehen — dürfen unter bestimmten Voraussetzungen von der Waffe Gebrauch machen. Zur Bewachung der Wasserzeinkänge insbesondere und des Verkehrs auf der Unterelbe dienen neben zahlreichen Zollen zur Zeit 22 Dampfer und 7 Motorbarkassen. Um das Freihafengebiet ist im Interesse des Grenzschutzes ein „Grenzbezirk" gelegt, der von dem übrigen Zollgebiet durch die „Binnenlinie" getrennt ist (§ 15 Absatz 3 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869). Letztere verläuft im Norden des Freihafengebiets nahe an dessen Grenze teils im, teils am Zollkanalzuge, schliesst aber weiterhin breitere Flächen, auch preussischen Gebiets in den Grenzbezirk ein (vergl. Senats-Bekanntmachungen vom 4. August 1909 Amtsblatt Nr 97 und vom 14. Mai 1915 Amtsblatt Nr. 96). In diesem Grenzbezirk haben die Grenzaufsichtsbeamten weitgehende Befugnisse bezüglich der Revision von Waren und Personen; der Transport gewisser Waren — zur Zeit Kaffee, Tabak und Branntwein in Mengen von mehr als 5 kg — unterliegt dort einer Besettelungskontrolle (Senats-Bekanntmachung vom 28. Juni 1869), und Hausiergewerbe dürfen nur mit Erlaubnis der Zollbehörde betrieben werden. Zu dem Grenzbezirk gehört auch der gesamte Unterlauf der Elbe von Hamburg bis zur Mündung. Die Aufsicht wird hier durch 6 Zollkreuzer ausgeübt.

Der Schiffsverkehr zwischen dem Freihafen, der Nord- und Ostsee, auf der Unterelbe und dem Kaiser-Wilhelm-Kanal (ebenso wie der seewärtige Verkehr der Zollhäfen an der Unterelbe etc.) ist von aller Zollkontrolle befreit, wenn die Schiffe einen auf Zolltreue vereidigten Lotsen an Bord haben und die Zollzeichen führen. Letztere bestehen bei Tage aus einer diagonal schwarz-weissen, am hinteren Mast oder auf dem Flaggenstock am Heck zu führenden Flagge, bei Nacht aus zwei nach vorne abgeblendeten Lichtern, einem unteren weissen und einem oberen grünen. Solche Schiffe dürfen mit gewissen Ausnahmen keinen Verkehr mit dem Lande oder anderen Schiffen unterhalten und ihre Fahrt nicht willkürlich unterbrechen. Auch Leichter und Zuladeschiffe sowie auf besondere Erlaubnis andere Fahrzeuge dürfen zwecks Befreiung von der Zollabfertigung die Zollzeichen führen. Bei Cuxhaven einkommende Schiffe, die nicht wegen Zollfreiheit der Ladung sofort in den freien Verkehr gesetzt werden können und auch nicht unter Zollzeichen fahren sollen, werden vom Zollamt Cuxhaven im „Ansageverfahren" elbaufwärts abgelassen. Die näheren Bestimmungen über den Zollverkehr auf der Unterelbe enthält das Zollregulativ vom 25. Juli 1868.

Der hiesigen Zollabfertigung dienen die um das Freihafengebiet, teils an der Zollinie teils in einiger Entfernung von ihr gelegenen Zollstellen. Diese sind entweder Zollämter oder Zollabfertigungsstellen. Ihrem Zwecke nach zerfallen die Zollstellen in solche für den Wasserverkehr (meist auf schwimmenden Pontons errichtet), für den Eisenbahnverkehr, den Landtracht-, den Personen und den Postverkehr; doch sind manche Zollstellen auch für die Abfertigung verschiedener Verkehrsarten eingerichtet. Jede Zollstelle untersteht einem der 7 Hauptzollämter Oberelbe, Erikus, Lohseplatz, St. Annen, Kehrwieder, Jonas, und Steinwärder. Bei den Hauptzollämtern selbst oder an ihren besonderen Dienststellen befinden sich die Lagerbuchhaltereien, die Hebestellen für die Verbrauchssteuern u. s. w. Sämtliche Kassen der Zollstellen liefern ihre Einnahmen mittelbar oder unmittelbar an die Oberfinanzkasse ab. Ausserdem besteht ein Zollstatistisches Amt, eine Zollbandungsstelle und eine Hauptlehranstalt. Näheres über die Organisation siehe in Abschnitt I dieses Buches unter „Zollwesen".

Alle aus dem Zollauslande — einem deutschen Zollausschlussgebiet (Freihafen) oder einem nichtdeutschen Lande — eingehenden zollpflichtigen oder nicht sofort als zollfrei kenntlichen Gegenstände unterliegen der Zollabfertigung und sind zu diesem Zweck zu deklarieren. Zur Anfertigung von Deklarationen für die Warenführer sind bei den grösseren Zollstellen Gewerbetreibende, sogenannte Zolldeklaranten, zugelassen. Diese haben keine Beamtencigenschaft, und niemand braucht sich ihrer zur Deklarierung zu bedienen; auch wird der Entgelt, den sie für ihre Tätigkeit erheben, amtlich nicht kontrolliert. Doch liegt eine gewisse Gewähr für das Publikum in dem Umstande, dass die Zollbehörde ständige Zolldeklaranten nur nach Prüfung ihrer allgemeinen Vertrauenswürdigkeit zulässt. Waren mit einem Zollwert unter 9 M. brauchen nur mündlich deklariert zu werden. Reisende dürfen ihr Gepäck statt der Deklaration sofort zur Beschau stellen. Zur Bestimmung der richtigen Zollsätze dient der Zolltarif und das zu diesem gehörige, alphabetisch geordnete Warenverzeichnis.

Die Abfertigungen dienen verschiedenen Zwecken, und die Deklarationen haben hiernach verschiedene Formen und Voraussetzungen.

Die Eingangsabfertigungen bezwecken entweder:

a) die Überführung der Ware in den freien Zollinlandsverkehr, 1. nach Zollentrichtung in bar bzw. auf Aufschubkonto oder 2. unter Überweisung der Erhebung des ermittelten Zollbetrages auf ein anderes Amt nach Sicherheitsleistung (Begleitschein II) oder 3. nach Feststellung der Zollfreiheit
b) die Versendung der Ware im gebundenen Verkehr (Begleitschein I, im Eisenbahnverkehr auch Begleitzettel) oder
c) den vorübergehenden zollfreien Einlass zu gewissen Zwecken (z. B. zur Veredelung) oder
d) die Einlagerung unter Zollkontrolle.

Eingehende Waren dürfen an den hiesigen Eingangszollstellen mit »Überweisungszettel« einer anderen Zollstelle in Hamburg, Altona oder Harburg zur weiteren Abfertigung überwiesen werden. Über die Freihafengrenze bei St. Pauli eingehende, nach Altona bestimmte Schiffe sind dorthin mit »Ansagezettel« zu überweisen, sofern sie nicht auf Grund vorangegangener Genehmigung auf der Fahrt zwischen dem Hamburger Freihafen und dem Altonaer Freibezirk die Zollzeichen führen. Die Genehmigung ist beim Hauptzollamt Grenze nachzusuchen.

Der Einlagerung zollpflichtiger Waren im Zollinlande dienen die unter zollamtlichem Mitverschluss stehenden oder offenen Privatläger, Zollkonten und dergl. Für die offenen Privatläger und die Zollkonten ist eine von der Zollbehörde bezüglich der Höhe festzusetzende Sicherheit zu hinterlegen, welche von dem Hauptzollamt Erikus materiell (usw.) geprüft und entgegengenommen wird.

Die Ausgangsabfertigungen bezwecken:

a) entweder die Wiederausfuhr unter Zollkontrolle versendeter, vorübergehend zollfrei eingelassener oder unverzollt eingelagerter zollausländischer Waren,
b) oder die Befreiung ausgehender zollinländischer Fabrikate (Zucker, Branntwein, Bier, Tabakerzeugnisse usw.) von der Steuer,
c) oder bei Getreide, Müllereierzeugnissen, lebenden Schweinen, Schweinefleisch und schweineschinken die Erlangung von Einfuhrscheinen,
d) oder die Sicherung zollfreien Wiedereingangs zollinländischer, zur Beförderung durch Zollausland bestimmter Waren.

Das Nähere über die Ein- und Ausgangsabfertigung ergeben das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Regulative, die bei den Zollstellen eingesehen werden können, zum grösseren Teil auch im Buchhandel zu haben sind.

Die oberste Leitung der mit der Verwaltung der Zölle und Verbrauchsabgaben betrauten Reichsbehörden steht dem Reichsminister der Finanzen zu, unter dem die Landesfinanzämter als Oberbehörden stehen. Das Gebiet des Landes Hamburg gehört zu dem Landesfinanzamt Unterelbe. Die hamburgischen Walddörfer und die Gemeinde Moorburg unterstehen jedoch hinsichtlich der Zoll- und Verbrauchssteuerverwaltung den Landesfinanzämtern Schleswig-Holstein bezw. Hannover. Andererseits untersteht die Grenzaufsicht auf der Unterelbe dem Landesfinanzamt Unterelbe. Der Abteilung II des Landesfinanzamts obliegt im besonderen die Verwaltung der Zölle und Verbrauchsabgaben, sowie die Durchführung der Ein- und Ausfuhrverbote.

Das Landesfinanzamt erteilt auf ordnungsmässige Anfragen Auskunft über die Zolltarifierung von Waren, deren Schlussabfertigung bei einer ihm unterstellten Zollstelle vorgenommen werden soll. Der Fragesteller hat gewisse Fragen zu beantworten, die auf einem von den Hauptzollämtern kostenlos zu beziehenden Fragebogen enthalten sind; er hat ferner die erforderlichen Proben oder Abbildungen, Beschreibungen etc. zu liefern und die Kosten für die etwa erforderliche sachverständige Untersuchung und für die Beförderung der Proben zu tragen. Die erteilte Auskunft ist für die dem Landesfinanzamt unterstellten Zollstellen massgebend. Wird nach erteilter Auskunft die Entscheidung abgeändert, so findet keine Nacherhebung von Zollunterschieden für diejenigen Warensendungen des Fragestellers statt, die vor der Bekanntgabe der Änderung an die Zollstelle in Gemässheit der erteilten Auskunft zur Schlussabfertigung gelangt sind. Diese Folge tritt aber nicht ein, wenn der Fragesteller den Fragebogen wider besseres Wissen nicht wahrheitsgemäß ausgefüllt hat. Andererseits kann die Gültigkeit der Zollauskunft unter bestimmten Voraussetzungen auch noch bis zu 3 Monaten nach erfolgter Abänderung der Entscheidung für den Fragesteller verlängert werden.

Solche Anträge auf Zollauskunft sind dem Landesfinanzamt unmittelbar einzureichen. Sonstige Anträge sind in erster Instanz nicht an dieses zu richten, sondern, sofern es sich um vorzunehmende Abfertigungen handelt, an das betreffende Zollamt, sofern es sich um die Kontrollierung von Gewerbeanstalten handelt, an das zuständige Bezirkszollkommissariat (St.) oder Lagerzollamt, im übrigen an das Hauptzollamt des Bezirks.

Gegen Steuerbescheide ist als Rechtsmittelverfahren das Anfechtungsverfahren gegeben. Über die Anfechtung der Entscheidung des Hauptzollamts oder einer Hilfsstelle des Hauptzollamts entscheidet das Landesfinanzamt, gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof in München zulässig ist.

Den Zollbehörden untersteht auch die Verwaltung der obenerwähnten Verbrauchssteuern von Tabak, Zucker, Bier, Schaumwein, Essigsäure, Zündwaren, Leuchtmitteln, Spielkarten, Süßstoff und der Steuer für vom Ausland zum vorübergehenden Aufenthalt eingehende Kraftfahrzeuge. Die Ausführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 liegt gleichfalls, soweit sie nicht der Reichsmonopolverwaltung übertragen ist, den mit der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern beauftragten Reichsbehörden ob.

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Verbrauchssteuer werden nach den Strafbestimmungen der Reichsabgabenordnung i. Vbdg. mit den Strafbestimmungen der einzelnen Verbrauchsteuergesetze, Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über Zölle u. über die Tabaksteuer nach den Strafbestimmungen dieser Gesetze geahndet. Die Strafverfügung obliegt den Zollbehörden. Das Strafverfahren regelt sich nach der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919. Jeder Strafbescheid enthält am Schluss eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel. Gegen die Strafbescheide der Hauptzollämter kann der Beschuldigte Beschwerde an das Landesfinanzamt einlegen oder auf gerichtliche Entscheidung antragen. Gesuche um Straferlaß im Gnadenwege sind an die Stelle zu richten, die die Strafe verhängt hat.

Der Zollverwaltung unterstehen endlich teils ausschließlich, teils unter Mitwirkung anderer Behörden folgende Verwaltungsmaterien:

1. Der Grenzschutz gegen unerlaubte Einfuhren (Konterbande) und Ausfuhren und deren strafrechtliche Verfolgung. Die Einfuhrverbote bezwecken namentlich den Schutz gegen gemeingefährliche Krankheiten (Pest, Cholera), gegen Betäubungsmittel und gegen gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, insbesondere verdächtige Schlachtvieh- und Fleischsendungen, gegen Viehseuchen, gegen die Reblaus, die San-José Schildlaus, den Kartoffelkäfer, gegen verbotene und unrichtige Schriften und Abbildungen.

   Damit im Zusammenhange steht die Mitwirkung der Zollbehörde bei der Ausführung des Süßstoffgesetzes vom 14. Juli 1925, des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, usw. vom 7. April 1909 und des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1909 ferner bei der Fleischbeschau, bei der Kontrolle des Verkehrs mit Margarine und dergl., bei Einführen, welche gegen das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 verstoßen, bei der Einfuhr von Sprengstoffen, von Phosphorzündwaren, (Gesetz vom 10. Mai 1903).
2. Die Erteilung der Kennzeichen für die aus dem Auslande zum vorübergehenden Aufenthalt eingehenden Kraft-Fahrzeuge (Verordnung zur Ausführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 29 Februar 1928).
3. Die Ausführung des Reichsgesetzes vom 27. März 1928 über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande.
4. Die Reichsstatistik über Binnenschiffahrtsverkehr von 25. Juni 1908
5. Die Ausführung des Reichsgesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I. Näheres Inhaltsverzeichnis unter Zollwesen.

## Das hamburgische Münzwesen, Norderstr. 66

(Geschichtliches über das Münzwesen Hamburgs siehe im Adressbuch 1926 unter Sonder-Beiträgen am Anfang des Buches im 1. Band)

Die Münzstätte untersteht der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe.

Vom Jahre 1875 bis zum Ende des Kalenderjahres 1923 sind in der hiesigen Münzstätte geprägt worden:

Reichsmünzen: Doppelkronen aus 900 Tausendteilen Gold und 100 Tausendteilen Kupfer: 13 560 771 Stück; Kronen aus 900 Tausendteilen Gold und 100 Tausendteilen Kupfer: 3 989 091 Stück; halbe Kronen aus 900 Tausendteilen Gold und 100 Tausendteilen Kupfer: 440 820 Stück; 5 Mark-Stücke aus 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer: 4 562 954 Stück; 3 Mark-Stücke aus 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer: 4 654 966 Stück; 2 Mark-Stücke aus 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer: 13 789 294 Stück; 1 Mark-Stücke aus 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer: 22 718 441 Stück; 1/2 Mark-Stücke und 50 Pfennig-Stücke aus 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer: 36 963 761 Stück; 20 Pfennig-Stücke aus 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer: 13 774 154 Stück; 25 Pfennig-Stücke aus Reinnickel: 2 450 157 Stück; 20 Pfennig-Stücke aus 75 Proz. Kupfer und 25 Proz. Nickel: 2 044 546 Stück; 10 Pfennig-Stücke aus 75 Proz. Kupfer und 25 Proz. Nickel: 62 864 509 Stück; 5 Pfennig-Stücke aus 75 Proz. Kupfer und 25 Proz. Nickel: 68 685 222 Stück; 2 Pfennig-Stücke aus 95 Proz Kupfer, 4 Proz. Zinn und 1 Proz. Zink: 28 561 614 Stück; 1 Pfennig-Stücke aus 95 Proz. Kupfer, 4 Proz. Zinn und 1 Proz. Zink: 111 057 659 Stück; 5 Pfennig-Stücke, Eisenmünzen verzinkt nach dem Verfahren von Sherard: 132 846 226 Stück; 10 Pfennig-Stücke, Eisenmünzen verzinkt nach dem Verfahren von Sherard: 22 907 914 Stück;

Repaired Document Plastic Covered Document Bleed Through